

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tommy Tabor (AfD)**

vom 29. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Oktober 2020)

zum Thema:

Berlin: Pflichten und Rechte in der Familienpflege von Kindern und Jugendlichen

und **Antwort** vom 17. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25384

vom 29. Oktober 2020

über Berlin: Pflichten und Rechte in der Familienpflege von Kindern und Jugendlichen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssen Pflegefamilien oder einzelne Pflegepersonen erfüllen, um Kinder oder Jugendliche zur Pflege und Erziehung im eigenen Haushalt aufnehmen zu können?

Zu 1.

Potentielle Bewerberinnen und Bewerber, die als Pflegepersonen tätig werden wollen, werden in einem standardisierten Prozess auf ihre Geeignetheit hin überprüft. Neben den personellen Voraussetzungen zur Erziehung und Förderung von Kindern und die gesundheitliche Situation sind die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, der Herkunftsfamilie des Kindes und weiteren Institutionen, die Belastbarkeit, ein angemessenes und sicheres Einkommen, ausreichender Wohnraum und das Einverständnis weiterer Familienmitglieder zur Aufnahme eines Pflegekindes wesentlich. Gemäß § 72a SGB VIII ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ein Gesundheitsattest aller erwachsenen Pflegepersonen vorzulegen.

Im Rahmen der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes wird geprüft, ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gewährleistet werden kann.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann das zuständige Jugendamt gemäß § 44 SGB VIII die Erlaubnis zur Vollzeitpflege erteilen. Diese Erlaubnis wird immer für ein bestimmtes Kind oder einen bestimmten Jugendlichen und für eine bestimmte Pflegeperson erteilt.

2. Welche Altersunter- oder Altersobergrenze gibt es für Pflegepersonen?

Zu 2.

Pflegepersonen sollen bei Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen das 25. Lebensjahr vollendet haben und bei Volljährigkeit des Pflegekindes nicht älter als 63 Jahre sein.

3. Müssen Pflegepersonen vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen zur Pflege selbst leibliche oder Adoptivkinder aufgezogen haben oder ist eine Vermittlung an Pflegefamilien oder Pflegepersonen auch ohne eigene Kinder üblich?

Zu 3.

Die Vermittlung von Kindern oder Jugendlichen kann auch an Pflegepersonen ohne leibliche Kinder oder Adoptivkinder erfolgen.

4. Sind Pflegefamilien oder einzelne Pflegepersonen dazu gezwungen, jedes ihnen vom Jugendamt zugewiesene Kind/jeden zugewiesenen Jugendlichen bei sich aufnehmen zu müssen? Wäre das in der Krisen- und Bereitschaftspflege der Fall? Sind Absprachen üblich, wie z. B. nur Kinder und Jugendliche eines bestimmten Alters oder Geschlechts aufnehmen zu wollen? Gibt es in diesem Sinne ein Überangebot oder nicht gedeckte Bedarfe aufgrund von derartigen Einschränkungen der Pflegepersonen?

Zu 4.

Wurde im gemeinsamen Hilfeplanprozess gemäß § 36 SGB VIII die Unterbringung eines jungen Menschen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII als notwendig und geeignet erachtet, erfolgt die Suche nach einer für den jeweiligen Einzelfall geeigneten Pflegefamilie.

In diesen Prozess, in dem das für den Wohnort des jungen Menschen zuständige Jugendamt federführend ist, werden sowohl die leiblichen Eltern, die potentiellen Pflegepersonen und ggf. weitere Fachstellen einbezogen.

Ziel jeder Vermittlung, auch bei einer etwaigen erforderlichen Unterbringung in Krisen- bzw. Bereitschaftspflegestellen, ist es, eine unter allen Beteiligten einvernehmliche Entscheidung zu treffen. Im Vordergrund steht immer das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle.

5. Welche Pflichten ergeben sich für Pflegepersonen bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit erweitertem Förderbedarf?

Zu 5.:

Neben den generellen Aufgaben und Pflichten, die Pflegepersonen ausüben, müssen diese für die Betreuung von jungen Menschen mit einem erweiterten Förderbedarf bereit und geeignet sein. Die besondere Geeignetheit wird im Rahmen des Überprüfungs- und Vermittlungsprozesses festgestellt.

Die Pflegeperson selbst soll für die spezifische Förderung besonders geeignet bzw. in der Lage sein, auf entwicklungsspezifische Besonderheiten des Kindes oder Jugendlichen entsprechend eingehen zu können. Darüber hinaus wird vorausgesetzt, dass notwendige Kontakte zu geeigneten Personen und Institutionen verlässlich wahrgenommen werden.

6. Liegt das Sorgerecht bei den Pflegepersonen während der Zeit der Pflege und Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie? Falls nein, wie sieht das Procedere aus, wenn Entscheidungen zu notwendigen medizinischen Behandlungen (Operationen, Impfungen, dringende Arztbesuche) durch unkooperative Eltern der Herkunftsfamilie nicht zeitgerecht eingeholt werden können und eine Kindeswohlgefährdung droht?

Zu 6.:

Das Sorgerechtsstatus ändert sich mit der Vermittlung in eine Pflegefamilie grundsätzlich nicht.

Sind Entscheidungen zu notwendigen medizinischen Behandlungen zu treffen und wirken Sorgeberechtigte im Sinne des Wohles des jungen Menschen nicht mit oder verweigern aktiv ihre Mitwirkung, so ist durch das fallzuständige Jugendamt zu prüfen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Wird dies bejaht, sind entsprechende Entscheidungen, ggf. auch unter Anrufung des Familiengerichts, herbeizuführen.

7. Muss eine Grundqualifizierung und/oder eine Pflegeelternschule zwingend vor der Erstaufnahme eines Pflegekindes abgeschlossen worden sein? Welches Zertifikat wird dabei erworben? Sind stets ausreichend Plätze für Teilnehmer an der Grundqualifizierung oder der Pflegeelternschule vorhanden oder gibt es längere Wartezeiten? Falls ja, wie sollen die Kapazitäten ausgebaut werden? Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen es zu einer Erstaufnahme eines Pflegekindes ohne vorherige Qualifizierung der Pflegepersonen kam?

Zu 7.:

Alle Pflegeeltern in Berlin müssen nach dem Überprüfungsprozess eine Grundqualifizierung absolvieren. Die Vermittlung und Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegefamilie ist schon vor dem Abschluss dieser Qualifizierung möglich. Die Grundqualifizierung endet mit einem Kolloquium. Alle Absolventen erhalten eine schriftliche Bestätigung bzw. ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an dieser Qualifizierungsmaßnahme. Ausgehändigt wird ein Zertifikat mit der fachlichen Anerkennung über den Erwerb der geforderten Qualifikation zur Betreuung eines Pflegekindes nach § 33 SGB VIII sowie Nr. 3 (4) der „Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und teilstationärer Familienpflege (§ 32 Satz 2 SGB VIII) (AV-Pflege) vom 21. Juni 2004.

Die Schulungskapazitäten zur Qualifizierung von Pflegepersonen im Land Berlin sind auf die Anzahl der schulenden Interessentinnen Interessenten abgestimmt und werden bei Bedarf erweitert. So konnte im Jahr 2020 ein zusätzlicher Kurs angeboten und durchgeführt werden, um dem Qualifizierungsbedarf, der noch aus Vorjahren resultierte, zu entsprechen.

In der Vergangenheit waren dem Senat vereinzelt Fälle bekannt, in denen aufgrund von besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalls eine Vermittlung eines Kindes in eine zwar überprüfte, aber noch nicht geschulte Pflegestelle erfolgte. In diesen Fällen erfolgte stets eine besonders engmaschige Begleitung und Beratung der Pflegepersonen durch Fachkräfte des beauftragten freien oder öffentlichen Jugendhilfeträgers. Ebenso erfolgte zeitnah die Teilnahme an der entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme. Derzeit sind solche Einzelfälle nicht bekannt.

Berlin, den 17. November 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie